

IHR BEZIRKSSCHORNSTEINFEGERMEISTER INFORMIERT!

Novellierte Bundes-Immissionsschutzverordnung (1.BImSchV) in Kraft Neue Anforderungen an Kaminöfen, Kachelöfen und weitere Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe.

Die bisherigen Regelungen in der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1.BImSchV) stellten den Stand der Technik aus dem Jahr 1988 dar. Um den weiteren Anstieg der Schadstoffbelastung entgegen zu wirken, die vorhandene hohe Belastung zu reduzieren und die Akzeptanz der Holzfeuerung zu steigern, sah der Verordnungsgeber sich veranlasst, höhere Anforderungen an diese Feuerungen zu formulieren, um damit die Emissionen aus den Feuerungsanlagen im Geltungsbereich der 1.BImSchV langfristig und nachhaltig zu senken.

Mit der Verordnung soll ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung der Feinstaubemissionen aus Kleinfeuerungsanlagen geleistet werden. Hierzu hat der Gesetzgeber für den Bereich der Einzelraumfeuerstätten für feste Brennstoffe, Anforderungen an Neugeräte und eine Regelung für bestehende Einzelraumfeuerstätten erlassen.

Betroffen sind die Betreiber bei der Neuanschaffung von Festbrennstofffeuerungsanlagen und desgleichen bei **bestehenden Einzelfeuerungsanlagen**. Hierzu müssen die Betreiber veränderte Bedingungen beachten.

Anforderungen an Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Entsprechend einer Übergangsregelung der novellierten 1. BImSchV dürfen bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 22. 03. 2010 installiert und in Betrieb genommen wurden, weiterbetrieben werden, wenn die Einhaltung des **Staubgrenzwertes von 0,15 g/m³ (150 mg/m³)** und des **Kohlenmonoxidgrenzwertes von 4 g/m³ (4000 mg/m³)** nachgewiesen wird.

Als Nachweis für die Einhaltung dieser Grenzwerte, kann eine Herstellerbescheinigung vorgelegt oder eine Messung durch den Schornsteinfeger durchgeführt werden. **Hinweis:** Das anerkannte Messverfahren zur Feststellung der Staub – und Kohlenmonoxidwerte ist zurzeit in Vorbereitung!

Werden die Grenzwerte überschritten oder kann der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte nicht geführt werden, sind die Einzelraumfeuerungsanlagen abhängig vom Zeitpunkt ihrer Einrichtung außer Betrieb zu setzen oder mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach den Stand der Technik nachzurüsten. (**siehe Tabelle**)

Datum Typenschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
bis einschließlich 31.12.1974 oder Datum nicht mehr feststellbar	31. 12. 2014
01. 01. 1975 bis 31. 12. 1984	31. 12. 2017
01. 01. 1985 bis 31. 12. 1994	31. 12. 2020
01. 01. 1995 bis einschließlich 21. 03. 2010	31. 12. 2024

Ausnahmen von dieser Übergangsregelung sind:

Nicht gewerblich genutzte Herde/Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 kW, offene Kamine, Grundöfen, Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt und Einzelraumfeuerungsanlagen, die vor dem 01. 01. 1950 hergestellt oder errichtet wurden.

Zur Umsetzung der Übergangsregelung prüft der Bezirksschornsteinfegermeister bei der Feuerstättenschau oder während anderer Schornsteinfegerarbeiten das Datum auf dem Typenschild (sofern feststellbar) und informiert den Betreiber spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme der Anlage. Nachweise zur **Einhaltung der Anforderungen** (Herstellerbescheinigung) **sind bis 31. 12. 2012** dem Bezirksschornsteinfegermeister zu senden. Darüberhinaus haben sich die Betreiber von handbeschickten Einzelfeuerungsanlagen **bis zum 31.12.2014** hinsichtlich der sachgerechten Bedienung der Feuerungsanlage, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffs und der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen durch einen **Schornsteinfegerbetrieb beraten zu lassen**.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen als Ihr Bezirksschornsteinfegermeister hilfreich für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Heiko Link

Bezirksschornsteinfegermeister +Gebäudeenergieberater
Buenser Weg 57
21244 Buchholz
04181-218253, Mobil 0163-3425648, Fax 04181-218970